

**Niederschrift über die öffentliche
Sitzung des Bauausschusses**

am Montag, den 06.03.2017

im Kaspar-Hauser-Saal, Tagungszentrum Onoldia

Beginn:	16:00 Uhr
Ende	18:30 Uhr

Anwesenheitsliste

Oberbürgermeisterin

Seidel, Carda

Ausschussmitglieder

Bock, Dieter
Deffner, Thomas
Enzner, Gerhard
Forstmeier, Werner
Gowin, Michael
Hillermeier, Joseph
Homm-Vogel, Elke
Koch, Helga
Sauerhammer, Gerhard
Schildbach, Uwe
Schoen, Christian Dr.
Stephan, Manfred

Schriftführerin

Wollani, Hannelore

Verwaltung

Hildner, Otto
Stieber, Marcus
Wolter, Jonas

Referenten

Büschl, Jochen

Abwesende und entschuldigte Personen:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Bemusterung des Pflasterbelages Neustadt - Ortstermin
- TOP 2 Vergabe des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) für die Stadt Ansbach
- TOP 3 Vergabe Spezialtiefbau Bohrpfahlgründung Rathaus Hof Trafo und Labor
- TOP 4 Bebauungsplan Nr. B 15 / I - Erweiterung des Baugebiets Feuchtlachfeld
 - a) Bericht über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
 - b) Beschluss zur Offenlegung
- TOP 5 Generalsanierung der Berufs- u. Wirtschaftsschule - Vergabe Gerüstbauarbeiten
- TOP 6 Abfallstatistik Stadt Ansbach 2016 - Bekanntgabe
- TOP 7 Neugestaltung Umgriff Kirchplatz Brodswinden - Vergabe Straßenbauarbeiten
- TOP 8 Residenzstraße - Bau einer Abbiegespur - Abschluss Kreuzungsvereinbarung
- TOP 9 Beckenweiher - Ertüchtigung und Erneuerung der Ablaufleitung - Vergabe
- TOP 10 Gösseldorf - Antrag CSU, FW, SPD
- TOP 11 Barrierefreiheit Stadthaus - Antrag CSU, FW, SPD, ÖDP, BAP
- TOP 12 Anfragen/Bekanntgaben
- TOP 13 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Oberbürgermeisterin Carda Seidel eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Bauausschusses geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bemusterung des Pflasterbelages Neustadt - Ortstermin

Herr Büschl bezieht sich auf den vorangegangenen Ortstermin und weist darauf hin, dass in der letzten Stadtratssitzung die vertiefte Entwurfsplanung vorgestellt wurde. Des weiteren informiert er das Gremium, dass am Donnerstag eine zweite Variante der Bemusterung gelegt werde. Dies erfolge in der Form, dass die Verlegeform als Band mit wechselnden Farben dargestellt werde. Der Stadtrat solle über die zweite Variante am Dienstag darüber beschließen.

Frau OB Seidel ergänzt, dass die dargestellte Bemusterung einschl. Oberfläche allgemein Zustimmung fand. Als Kriterium wurde, bezüglich der Haltbarkeit, die Dicke der Steine angesprochen. Angeregt wurde, den Übergang zur alten Pflasterung evtl. bis zur Fahrbahn am Karl-Burkhardt-Platz verlaufen zu lassen.

Dient zur Kenntnis.

TOP 2 Vergabe des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) für die Stadt Ansbach

Herr Wolter bezieht sich in seinem Sachvortrag auf nachstehende Sitzungsvorlage und stellt den Sachverhalt anhand einer dig. Präsentation dar.

Bereits in der Sitzung des Stadtrates vom 22.09.2015 wurde durch das Baureferat berichtet, dass eine Förderung des Vergnügungsstättenkonzepts im Rahmen der Städtebauförderung durch die Regierung von Mittelfranken als förderfähig erachtet wird, wenn ein integriertes Stadtentwicklungskonzept erstellt wird. Entsprechend wurden bereits 2016 und 2017 Mittel im Haushalt bereitgestellt sowie die Maßnahme im Rahmen des Sanierungsprogrammes in der Sitzung des Bauausschusses am 21.11.2016 beschlossen.

Die Erstellung eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes ISEK wird im Rahmen der Städtebauförderung ebenfalls mit dem üblichen Verteilungsschlüssel von 60% (Bund/Freistaat) zu 40% (Stadt Ansbach) gefördert.

Integrierte Stadtentwicklungsplanung ist keine zusätzliche formelle Planungsebene, wie die Bauleitplanung, sondern ein informelles, ziel- und umsetzungsorientiertes Steue-

rungsinstrument. Zunehmende Veränderungen globaler und regionaler Rahmenbedingungen erfordern verstärkt anpassungsfähige Konzepte und Planungsprozesse.

Die Entwicklung eines Konzepts zur baulichen wie auch sozialen Weiterentwicklung der Stadt Ansbach ist mit Blick auf die nächsten 15 bis 20 Jahre ausgelegt.

Als Grundlage der Städtebauförderung sowie als Fördervoraussetzung u.a. für das städtische Vergnügungstättenkonzept einerseits und als entscheidende Grundlage für die Fortschreibung des Ansbacher Flächennutzungsplanes (FNP) andererseits ist die Erstellung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) nötig.

In unterschiedlichsten Bereichen wird somit eine grundlegende strategische Ausrichtung für das Treffen alltäglicher Verwaltungsentscheidungen benötigt – gerade auch vor dem Hintergrund der verschiedenen „Megatrends“: Digitalisierung, demografischer und sozialer Wandel, Individualisierung, Wandel des Mobilitätsverständnis, Klimawandel und Energiewende. Gerade im Bereich der Stadtentwicklung kommt dies besonders zum Tragen, vernetzt diese die verschiedenen Aufgabenbereiche der öffentlichen Hand – von der Ausrichtung und Planung von Schulstandorten über die kommende Verkehrsentwicklung, die Frage neuer Wohn- und Gewerbegebiete inklusive ihrer Ausrichtung sowie der Pflege und Entwicklung der Erholungsbereiche, Grünflächen und Naturräume. Aber auch für die Entwicklung des Ansbacher Zentrums mit den Herausforderungen im Bereich Einzelhandel sowie den potentiellen Konflikten von gastronomischer und Wohnnutzung bedarf es vorausschauender und aus der Mitte der Bürgerschaft heraus getragener Ziele.

Nicht zuletzt koordiniert Stadtentwicklungsplanung zwischen räumlichen Ebenen und zwischen Fachplanungen. Sie nutzt andererseits zu ihrer Umsetzung die formellen Instrumente z.B. der Bauleitplanung oder der Fachplanungen.

Aus diesem Grund hat das Konzept wesentliche Bedeutung auch für die neu zu bildende Organisation zur Stadtentwicklung, die mittels integrierter Stadtentwicklungsplanung auf derzeitige und zukünftige Herausforderungen der Stadtentwicklung Ansbachs reagieren soll. Die Begleitung des Erstellungsprozesses soll maßgeblich durch diese Organisation erfolgen.

Am 28.07.2016 wurden 13 Planungsbüros durch das Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz zur Abgabe eines Angebots für ein ISEK für die Stadt Ansbach aufgefordert. Dem Aufruf folgten zehn Büros, aus denen anhand der in der Angebotsaufforderung genannten wesentlichen Bestandteile des Konzepts drei Büros für ein Erörterungsgespräch ausgewählt wurden.

Insbesondere wurden folgende Leistungsbestandteile gefordert:

- 1) Vorschläge zur Umsetzung innovativer Partizipationsverfahren und integrierter Plankultur während der ISEK-Erarbeitung, auch durch zeitgemäßen Einsatz digitaler Medien. Aktive Beteiligung der Bewohner (z.B. Workshops, Stadtspaziergänge) und der Träger öffentlicher Belange. Konzept- und Ideenentwicklung für die Öffentlichkeitsarbeit
- 2) mind. drei Präsentationen des ISEK in Gremien der Stadt Ansbach (Bauausschuss, Stadtrat)

3) Erstellung von zwei Versionen des Berichts:

- ISEK Abschlussbericht
- ISEK Kurzfassung

4) Gesamtmaßnahmenkonzept: Gesamtübersicht aller Maßnahmen (konkrete Handlungsempfehlungen) mit Priorisierung und zeitlichem Horizont (lang-, mittel- und kurzfristig) und räumliches Konzept

Mit der Erarbeitung des ISEKs soll ein langfristiges Konzept entwickelt werden, das unter Beachtung gesamtstädtischer Bezüge sowohl das Zentrum stärkt als auch die Ortsteile gleichwertig berücksichtigt.

Übergeordnete Themen des ISEKs sind Stadtbild und Stadtgestalt, Landschaft und Freiraum, Wohnen und Soziales, Wirtschaft und Handel, Kultur und Freizeit, Wissen und Bildung, Energie und Klima, Mobilität und Verkehr. Von hoher Bedeutung ist ein räumliches Konzept für die Gesamtstadt.

Ein besonderer Fokus sollte dabei auf folgenden Punkten liegen:

1. Mobilität
2. Bau- und Raumstruktur (Stadtgestalt, Bebauungsstruktur und städtebauliche Dichte) und Erarbeitung eines darauf basierenden, auch baulichen Konzepts
3. Wohnungsbau und Flächenpotenziale in der Kernstadt und den Ortsteilen
4. Entwicklung der Innenstadt
5. Freiraumentwicklung: Öffentlicher Raum, Grün- und Freiflächen, Spiel- und Stadtplätze

Für die einzelnen Handlungsfelder soll eine qualitative und quantitative Analyse durchgeführt werden, die die Themen Barrierefreiheit, Chancengleichheit und Gender-Mainstreaming berücksichtigt.

Nach erfolgten Gesprächen mit drei ausgewählten Büros (am 23.01. und 25.01.2017) stellte sich das **Büro UmbauStadt** in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken/Sachgebiet 34 als den geforderten Kriterien und Anforderungen am besten entsprechender Auftragnehmer heraus. Das bundesweit tätige Büro hat zahlreiche vergleichbare integrierte Handlungskonzepte in verschiedenen Programmen der Städtebauförderung erarbeitet. Auch förmliche Verfahren (Bauleitplanverfahren, vorbereitende Untersuchungen) sowie unter anderem auch Rahmenpläne, Stadtumbaumanagement, Sanierungsberatung und -planung oder Gestaltungssatzungen gehören zum Angebotsspektrum des Büros.

Das Angebot von UmbauStadt beinhaltet u.a.:

Bestandsaufnahme und Stärken-/Schwächen-Analyse:

zu den Schwerpunkten Mobilitätskonzept, Bau- und Raumstruktur, Wohnen, Innenstadt, Freiraumentwicklung

Definition von Handlungsfeldern

Ziel- und Maßnahmenplanung inkl. räumliches Konzept für die Gesamtstadt

Dialogprozess:

Arbeits- und Lenkungsgruppen, Bürgerbeteiligung, drei Präsentationen in Gremien

Der Leistungsumfang kann im Verlauf des Prozesses und in Abhängigkeit von den Anforderungen, die durch die Arbeits- oder Lenkungsgruppen formuliert werden, naturgemäß noch variieren, so dass auch Veränderungen der Vergabesumme möglich sind.

Neben den ausgezeichneten Referenzen und einer langjährigen Erfahrung im Bereich integrierter Stadtentwicklungskonzepte überzeugte das Büro mit innovativen Ansätzen zu Partizipation.

Das Büro UmbauStadt kann nach erfolgtem Beschluss umgehend mit der Arbeit beginnen. Der Bearbeitungszeitraum wird voraussichtlich 12 bis 15 Monate betragen.

Im Rahmen der nun folgenden Aussprache wird aus dem Gremium heraus

- angeregt, ein Gelände für die Landesgartenschau zu suchen sowie die Interessen von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. Das Konzept sei auf die Zukunft ausgerichtet und somit wegweisend für die jüngere Generation. Ebenso sei es wichtig, die Ortsteile entsprechend ihrer vorherrschenden Struktur mit einzubeziehen. Herr Wolter antwortet, dass dies auch ein wichtiges Kriterium sei, wie Jugendliche in den Gesamtprozess eingebunden werden können. Die Einbindung der Ortsteile sei möglich, würde dann aber die Kosten erhöhen. Ziel des integrierten Stadtentwicklungskonzepts sei die Schaffung eines Mehrwerts für die gesamte Stadt.
- von Frau OB Seidel wird angemerkt, dass die Stadtentwicklung insgesamt betrachtet werde und zum jetzigen Zeitpunkt keine allzu kleinteiligen Aspekte beleuchtet werden sollten.
- darum gebeten, die Innenentwicklung der Stadtteile z.B. Umnutzungsmöglichkeiten auf den Dörfern mit in das ISEK einzubeziehen.
- in diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass jungen Leuten mehr Entwicklungsmöglichkeiten im Ortsteil geboten werden müssten. Auch sollten in die Erstellung des Gutachtens Alternativen für die Entwicklung der Landwirtschaft mit einfließen. Frau OB Seidel führt hierzu aus, dass das ISEK sowohl für die Entwicklung der Kernstadt wichtig sei, aber auch die Attraktivität der ländlichen Entwicklung ein wichtiger Faktor für eine Flächenstadt wie Ansbach sei.
- festgestellt, dass die Vergabe des ISEK begrüßt werde. Bei der Erarbeitung des Konzeptes solle der soziale Wohnungsbau eine große Rolle spielen. Viele Städte gingen dies jetzt offensiv an. Es solle geprüft werden, welche rechtlichen Grundlagen es gäbe, sozialen Wohnungsbau einzufordern. Herr Büschl führt aus, dass die Voraussetzung dafür sei, dass Bedarf bestehe. Der soziale Wohnungsbau könne auch durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages möglich sein.
- bezüglich sozialer Wohnungsbau dargelegt, dass die Möglichkeit vorhanden sei, als Stadt hier regulierend einzugreifen. Etwaige Investoren könnten jedoch bei diesem Ansinnen der Stadt von ihrem geplanten Vorhaben abgehalten werden.
- dazu angemerkt, dass die Schaffung sozialen Wohnungsbau wichtig sei. Angeregt wird, Schaffung von bezahlbarem Wohnraum in den Ortsteilen.

- nachgefragt, wie sich das Lenkungsteam zusammensetze. Herr Wolter antwortet, dass diesbezüglich die Ausführungen des Büros abzuwarten seien.
- gewünscht, jetzt den Grundsatzbeschluss zu fassen und später die Details festzulegen. Frau OB Seidel stimmt dem zu und regt an, die Modalitäten des Vertrages an die jeweilige Entwicklung anzupassen, da zusätzliche Themen sicher gerne vorbereitet werden, wenn diese etwas tiefer beleuchtet werden soll
- der Ablauf bzw. die weitere Umsetzung angefragt. Herr Wolter antwortet, dass Ende März ein Gespräch mit allen Beteiligten geführt werde. Für die Bearbeitungszeit wird ein Zeitraum von 12-15 Monaten festgesetzt. Optionale Bausteine werden über Nachverträge geregelt. Damit verbunden seien dazu natürlich auch Änderungen in der Vergabesumme.

Beschluss:

Der Bauausschuss beschließt die Vergabe des Auftrags zur Erarbeitung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) für die Stadt Ansbach an das Büro UmbauStadt in Höhe von 94.699,60 € brutto.

Einstimmig beschlossen.

TOP 3	Vergabe Spezialtiefbau Bohrpfahlgründung Rathaus Hof Trafo und Labor
--------------	---

Herr Hildner bezieht sich in seinem Sachvortrag auf nachstehende Sitzungsvorlage
Der Spezialtiefbau für den Neubau des Labor- und Trafogebäudes wurde, nach der Aufhebung einer beschränkten Ausschreibung, jetzt in einer freihändigen Vergabe ausgeschrieben.

Die Vergabeunterlagen wurden an acht Firmen versandt.

Zur Submission am 23.02.2017 lag ein Angebot vor.

Die Angebotswertung ergab, dass das vorliegende Angebot ausgeschlossen werden musste, da es den Ausschreibungsbedingungen nicht entsprach. Somit liegt für das gesamte Ausschreibungsverfahren kein wertbares Angebot vor.

In der Kostenberechnung sind für das Gewerk Bohrpfahlgründung 47.600,-- € eingeplant.

Aus dem Gremium heraus wird nachgefragt, ob die Gründe bekannt seien, warum seitens der eingeladenen Firmen keine Angebote abgegeben wurden. Herr Hildner erklärte, dass er darüber keine Informationen habe. Er fügt erklärend hinzu, dass bei den Gründungsarbeiten auch keine größeren Probleme zu erwarten seien, da das Verfahren erprobt sei.

Frau OB Seidel erkundigt sich nach dem weiteren Vorgehen. Herr Hildner antwortet, dass eine erneute Ausschreibung im Wege der freihändigen Vergabe vorgenommen werden müsse.

Frau OB Seidel schlägt aufgrund des dargestellten Sachverhaltes die Aufhebung der Ausschreibung vor.

Beschluss:

Die Verwaltung schlägt dem Bauausschuss vor, dass das freihändige Vergabeverfahren durch Aufhebung der Ausschreibung beendet wird, da kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht.

Einstimmig beschlossen.

	Bebauungsplan Nr. B 15 / I - Erweiterung des Baugebiets Feuchtlachfeld
TOP 4	a) Bericht über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
	b) Beschluss zur Offenlegung

Herr Wolter bezieht sich in seinem Sachvortrag im wesentlichen auf die nachstehende Sitzungsvorlage und bittet das Gremium um Zustimmung, nur die Anregungen der Gleichstellungsstelle, des Tiefbau- und Umweltamtes näher zu erläutern. Mit diesem Vorgehen besteht Einverständnis.

Im Vollzug des Stadtratsbeschlusses vom 08.03.2016 lag der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 15 / I – Erweiterung Baugebiet Feuchtlachfeld in der Zeit vom 30.05.2016 bis einschließlich 13.06.2016 zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit aus.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.05.2016 zur Stellungnahme bis 30.06.2016 aufgefordert.

Eine **Stellungnahme ohne Einwand** haben abgegeben:

- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken mit Schreiben vom 14.06.2016
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben vom 07.06.2016
- Main-Donau Netzgesellschaft mit Schreiben vom 07.06.2016
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken mit Schreiben vom 23.06.2016
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe mit Schreiben vom 03.06.2016
- awean mit E-Mail vom 04.07.2016
- Landratsamt Ansbach mit Schreiben vom 21.06.2016
- Markt Lichtenau mit Schreiben vom 14.06.2016
- SG 202 Wirtschaftsförderung mit E-Mail vom 10.06.2016
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH mit E-Mail vom 20.06.2016

Anregungen brachten vor:

- SG 341 Grundstücksverkehr und Flächenmanagement mit E-Mail vom 02.06.2016
- Staatliches Bauamt Ansbach mit Schreiben vom 08.06.2016
- Seniorenbeirat mit Schreiben vom 16.06.2016
- Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 27.06.2016
- Stadtwerke Ansbach mit Schreiben vom 04.07.2016
- Telekom Deutschland GmbH mit Schreiben vom 27.06.2016
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach mit E-Mail vom 29.06.2016
- Gleichstellungsstelle mit Schreiben vom 30.06.2016
- Bayerischer Bauernverband mit Schreiben vom 01.06.2016
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 24.06.2016
- SG 322 Landschaftsplanung, Grünflächen und Forst mit E-Mail vom 15.06.2016
- SG 321 Straßen-, Brücken- und Gewässerbau mit Schreiben vom 30.06.2016
- Amt 23 Umweltamt mit Schreiben vom 06.07.2016

Im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligung** wurden Stellungnahmen abgegeben von:

- Anwohner mit Schreiben vom 10.06.2016

Behandlung der Anregungen

Das **SG Grundstücksverkehr und Flächenmanagement** teilt mit, dass gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf keine Bedenken bestehen. Nach allgemeiner Rücksprache mit evtl. Kauf- bzw. Bauinteressenten wäre die Aufteilung der Baugrundstücke mit einer Parzellengröße von 500 bis 600 m² ausreichend. Überwiegend sei der Bau von Einfamilienhäusern in Einzelhausbauweise beabsichtigt. Es werden aber auch Baugrundstücke für Mehrgenerationenhäuser gesucht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dient zur Kenntnis. Die gewünschte Parzellengröße wurde bereits bei der Erstellung des Entwurfs berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Das **Staatliche Bauamt Ansbach** hat keine Einwände zum vorliegenden Bebauungsplanentwurf, weist jedoch darauf hin, dass in der Begründung zum Entwurf vom 12.05.2016 unter dem Punkt „Geltungsbereich“ die Bezeichnung „Bundesstraße B15“ durch „Bundesstraße B13“ zu ersetzen sei.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Begründung wurde entsprechend angepasst.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Der **Seniorenbeirat der Stadt Ansbach** hat gegen den Entwurf des Bebauungsplans zur Erweiterung des Baugebiets Feuchtlachfeld keine Einwände, weist jedoch darauf

hin, dass die Belange der älteren Mitbürger bei der Detailplanung zu beachten seien. (Bordsteinabsenkungen, flache Übergänge etc.)

Stellungnahme der Verwaltung:

Dient zur Kenntnis. Die Belange älterer Mitbürger und mobilitätseingeschränkter Personen werden grundsätzlich bei Neuplanungen oder Überplanung bestehender Straßenräume im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Die **Regierung von Mittelfranken** hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„In die Begründung sollten die nachfolgend genannten einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung zum Thema Siedlungsentwicklung eingearbeitet werden. Nämlich soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ausgerichtet werden, insbesondere sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen zum Einsatz kommen (Grundsatz LEP 3.1 und 3.2). Und in den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen (Ziel LEP 3.2). Außerdem ist der demographische Wandel bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten (Ziel LEP 1.2.1 Abs. 2).

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden bei Berücksichtigung der genannten Hinweise nicht erhoben.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die genannten Punkte wurden in die Begründung aufgenommen. Die Gebietsausweisung erfolgt auf Basis des bereits bestehenden FNP. Die Stadt Ansbach hat in den vergangenen Jahren zahlreichen Flächen der Innenentwicklung hohes Gewicht beigemessen und mit aktivem Einsatz die Umnutzung und Wiedernutzung von Flächen in der Kernstadt mobilisiert. Auch die Ausweisung dieses Gebiets dient den o.g. Zielen, da bereits vor längerer Zeit der Kern für diese Siedlungseinheit gelegt wurde.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Die **Stadtwerke Ansbach GmbH** teilt mit, dass eine Versorgung der genannten Baumaßnahme mit Erdgas, Wasser und Strom möglich sei.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dient zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Die **Telekom Deutschland GmbH** (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dement-

sprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung wird wie folgt Stellung genommen:

„Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau der Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- bzw. Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Dient zur Kenntnis. Zum Zwecke der Koordinierung werden die entsprechenden Daten bekanntgegeben. Die Trassen für die Leitungszone werden im Rahmen der Straßenplanung berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Das **Wasserwirtschaftsamt Ansbach** hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Abwasserentsorgung (§§ 48, 54 ff WHG)

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. In neu zu erschließenden Gebieten ist somit grundsätzlich ein Trennsystem vorzusehen.

Die weiteren Schritte der Entwässerungsplanung / Abwasserentsorgung bitten wir mit dem WWA Ansbach – (SG 1A.3) – abzustimmen.

Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern / Schutz vor Hochwasser (§§ 76 ff WHG / Art. 43 ff BayWG / § 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 4a, § 9 Abs 6a BauGB)

Der Geltungsbereich des B-Plans kollidiert nicht mit festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.

Wasserschutzgebiete (§§ 50 ff WHG / Art. 31 und 32 BayWG)

Festgesetzte Wasserschutzgebiete sind von dem B-Plan nicht betroffen.

Wasserabfluss (§37 WHG)

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. (§ 37 Abs. 1 WHG)

Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG) / Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG) / Altlastenverdächtige Fläche (§ 2 Abs. 6 BBodSchG)

Dem WWA Ansbach liegen – nach interner Überprüfung des Flächenumfangs des o.g. B-Plans – keine Angaben über Altlasten bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dient zur Kenntnis. Im Baugebiet Feuchtlachfeld wird sowohl im bereits bestehenden Bereich als auch zukünftig in der Erweiterung ein Trennsystem eingesetzt.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Die **Gleichstellungsstelle** weist auf folgendes hin:

„Grundsätzlich ist der Belang der Barrierefreiheit in den Planungsleitsätzen des § 1 Abs. 6 Satz 3 enthalten, wonach bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Bedürfnisse, der Familien, jungen und alten Menschen sowie Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen sind.

Im vorliegenden Bebauungsplan wurden keine Flächen für Wohngebäude für „Personengruppen mit besonderem Bedarf“ (z.B. barrierefreie Wohnungen) festgesetzt, was nach §9 Abs. 1 Nr. 8 durchaus möglich und auch wünschenswert wäre da barrierefreier Wohnraum nach wie vor zu knapp ist.

Für Barrierefreiheit ist insbesondere das Bauordnungsrecht, also auf der Baugenehmigungsebene relevant (§48 BayBO gilt jedoch nur für Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen und ist hier nicht einschlägig). Bei der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) mit Einzel- und Doppelhäusern ist zu beachten, dass diese Wohnformen mehreren Generationen und unterschiedlichen Lebensphasen/Bedürfnissen Rechnung tragen: Von der Familiengründung bis ins hohe Alter. Die geplanten Einzel- und Doppelhäuser sind so konzipiert, dass 2 Wohnungseinheiten pro Wohngebäude zulässig sind. Dies ermöglicht die Vermietung von Einliegerwohnungen zur Finanzierung des Hausbaus oder später zur Aufbesserung der Rente. Die Aufteilung ist ebenfalls für eine private Pflegekraft von Vorteil oder für Hausgemeinschaften und einer vollständigen Nutzung während der Familienphase.

Ebenso wären Vorgaben für behindertengerechtes Bauen wichtig: Schwellenfreiheit und Türen in Rollstuhlbreite. Oftmals ist das Problem dieser Art von Bebauung, dass Schlafzimmer sowie Badezimmer im ersten Stock gebaut werden. Im Alter können diese Räume u.U. nicht mehr erreicht werden. Treppenlifte sollten also problemlos eingebaut werden können. Hierzu kann man jedoch im Bebauungsplan keine Vorgaben machen, allenfalls auf die Problematik hinweisen.

Wichtig wäre ggf. die Ansiedlung von Nahversorgern zu ermöglichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dient zur Kenntnis. Die barrierefreie Gestaltung der Gebäude obliegt der allgemeinen Baufreiheit entsprechend den zukünftigen Nutzern. Ein entsprechender Hinweis zur barrierefreien Gestaltung der Gebäude wird jedoch in den Gestaltungsplan aufgenommen, im Rahmen der Bauberatung wird zukünftig entsprechend darauf verwiesen werden. Die Ansiedlung von Nahversorgern im dortigen Siedlungsgebiet ist kein Ziel der Stadtentwicklung. Jedem bisherigen und künftigen Bewohner muss es bewusst sein, dass im dortigen Wohngebiet keine ausreichende Kaufkraft zum wirtschaftlichen Betrieb eines Nahversorgers besteht.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Der **Bayerische Bauernverband** ist grundsätzlich einverstanden mit der Planung, weist jedoch darauf hin, dass die angrenzenden Waldflächen westlich und nordwestlich des Baugebietes über den Wirtschaftsweg Flst.Nr. 1108 erschlossen seien. Dieser Wirtschaftsweg habe deshalb eine wichtige Erschließungsfunktion zum Abfahren von Stammholz. Das Holz müsse durch LKW-Langholzfuhrwerke aufgeladen und weitergebracht werden können im Bereich der Wege Flst.Nrn. 1112 und 1115.

Wenn ein Wirtschaftsweg verbleibe wie am bereits bestehenden Siedlungsgebiet erscheine dies ausreichend.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dient zur Kenntnis. Der Wirtschaftsweg bleibt erhalten.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Das **Bayerische Landesamt für Denkmalpflege** hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die genannte Planung vorzubringen. Es bittet jedoch um folgendes:

„Wir bitten, als textlichen Hinweis zum Denkmalschutz aufzunehmen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DschG unterliegen:

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Dient zur Kenntnis. Ein entsprechender Hinweis zur Meldepflicht wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag:
Kenntnisnahme

Das **SG Landschaftsplanung, Grünflächen und Forst** nimmt wie folgt Stellung:

„Im vorgelegten Entwurf sind bisher keine Angaben zur vorgesehenen Durchgrünung, Pflanzmaßnahmen auf öffentlichen und privaten Grundstücken vorhanden. Auch Angaben zu den Ausgleichsflächen fehlen. Die Straßenbegrünung sollte analog der vorhandenen Erschließungsstraße weitergeführt werden. Als Spielplatzfläche reicht von der Fläche und Ausstattung der vorhandene Platz „Zum Silberwald“ aus.

Allerdings befindet sich auf der nun zur Bebauung vorgesehenen Fläche ein Bolzplatz, der dem bestehenden Baugebiet zugeordnet ist. Nach mehrfachen Anwohnerbeschwerden wegen Fußballspiels auf der langgestreckten, angeräunlichen Grünfläche am Feuchtlachfeld (wegen der leichten Hanglage Hineinrollen von Bällen auf Privatflächen) wurde eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 1109 angepachtet und dort Tore aufgestellt. Mit der Bebauung entfällt diese Nutzungsmöglichkeit. Die Fahrt der Kinder (Laufen oder mit dem Fahrrad) bis zum Bolzplatz nach Brodswinden ist auf der engen, unübersichtlichen Straße keine Alternative. Daher ist eine Ersatzfläche dringend erforderlich.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Straßenbegrünung wird analog der vorhandenen Erschließungsstraße weiter geführt. Angaben zu Pflanzmaßnahmen und Ausgleichsflächen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der provisorisch eingerichtete Bolzplatz liegt innerhalb der vorgesehenen Ausgleichsflächen. Nach einem alternativen Standort wird durch das SG Landschaftsplanung, Grünflächen und Forst und das Liegenschaftsamt gesucht.

Ansonsten ist auf die Nähe zu den Bolzplätzen in Wallersdorf und Brodswinden zu verweisen.

Beschlussvorschlag:
Kenntnisnahme

Das **SG Straßen-, Brücken- und Gewässerbau** teilt folgendes mit:

„Zur geplanten straßenmäßigen Erschließung wird auf Folgendes hingewiesen:

- 1. Bei der als Ringstraße vorgesehenen Verlängerung und Verbindung der Straßen „Feuchtlachfeld“ und „Am Wolfsgarten“ ist die Straßenraumgestaltung mit Aufteilung in Straßenverkehrsfläche, Gehwege und öffentliche Grünfläche entsprechend dem ersten Bauabschnitt festzusetzen.*
- 2. Für die Straßenplanung und Ausführung der Randeinfassungen wird um eine verbindliche Grundstückseinteilung mit Festlegung der Garagenzufahrten gebeten.*
- 3. Die Abmessungen der Wendehämmer an den beiden geplanten Stichstraßen entsprechen nicht vollständig den Mindestmaßen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen. Die Freihaltezone ist bei einer Ausführung ohne Gehweg zusätzlich bei der Verkehrsfläche zu berücksichtigen. Die Abmessungen sind entsprechend zu vergrößern. [RASt, Ausgabe 2006, Bild 59: Flächenbedarf für einen einseitigen Wendehammer für Fahrzeuge bis 10m Länge / 3-achsiges Müllfahrzeug“]*
- 4. Nördlich der Einmündung zur Straße „Am Wolfsgarten“ ist die Straße „Zum Silberwald“ gemäß Bebauungsplan Nr. 15 mit vier Meter Straßenbreite, ohne Gehweg,*

ausgebaut. Dies erscheint im Hinblick auf die zunehmende Nutzung durch Fahrzeuge und Fußgänger, nach Erschließung des geplanten Baugebietes, nicht ausreichend. Hingewiesen wird hierzu darauf, dass über die Straße einige neue Baugrundstücke erschlossen werden und auch mit insgesamt zunehmendem Verkehr durch die weitere Bebauung zu rechnen ist. Auch bei Erhalt der Einbahnregelung (Nord → Süd) zwischen der Straße „Feuchtlachfeld“ und „Am Wolfsgarten“ sollte die Straße um ein Gehweg ergänzt werden. Soll die Einbahnregelung aufgehoben werden, ist auch die Straßenbreite zu erhöhen. Die Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde hierzu wird empfohlen.

5. Das ca. 75 Meter lange südliche Teilstück der Straße „Zum Silberwald“ ist entsprechend B-Plan Nr. 15 mit einer Breite von drei Meter asphaltiert. Sie ist für den Begegnungsverkehr nicht ausreichend breit. Sowohl am nördlichen Ende (Einmündung „Am Wolfsgarten“ als auch am südlichen Ende (Einmündung „Feuchtlachfeld“) sind die Sichtverhältnisse problematisch (Topographie, Bebauung, Bewuchs). Ohne geeignete bauliche bzw. verkehrsregelnde Maßnahmen (Sperrung, Sackgasse, Einbahnregelung, etc.) ist hier eine weitere Verkehrszunahme zu erwarten, da dieses Teilstück die kürzeste Verbindung zwischen der Baugebietserweiterung und der Umgehungsstraße darstellt.
6. Denkbar wäre auch der Ausbau der Straße „Zum Silberwald“ auf der ganzen Länge als Hauptzufahrt zur Baugebietserweiterung. Der zusätzliche Verkehr würde somit nicht durch die bestehende Bebauung geführt. Hierzu ist jedoch insbesondere eine genauere Untersuchung der oben beschriebenen Einmündungsstelle notwendig.
7. Die Führung des Busverkehrs im Bereich der bestehenden Bebauung bedarf an der nördlichen Einmündung „Feuchtlachfeld“ / „Zum Silberwald“ und der südlichen Einmündung „Zum Silberwald“ / „Am Wolfsgarten“ einer Nachbesserung. Die an den beiden Stellen getroffenen Festsetzungen im B-Plan Nr. 15 konnten baulich nicht umgesetzt werden. Hier ist bisher nur ein provisorischer, bzw. von den Festsetzungen abweichender, Ausbau erfolgt. Die laut Schleppkurve für einen Bus notwendigen Platzverhältnisse sollten in der aktuellen Planung berücksichtigt werden. Zusätzlich werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:
8. Entsprechend den Ausführungen unter Punkt ... sollte die östliche Grenze des Geltungsbereiches, entlang der Straße „Zum Silberwald“, auf der Ostseite der Flurstnr. 1115 verlaufen.
9. Im Hinblick auf eine möglichst wirtschaftliche Herstellung der Entwässerungsanlage sollte frühzeitig eine Vorplanung, bzw. Abstimmung mit der Awean AÖR, könnte auch die vermutlich erforderliche Fläche für eine Rückhaltung des Niederschlagswassers festgesetzt und bei der Grünordnung berücksichtigt werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1: Der Straßenraum wird entsprechend dem ersten Bauabschnitt gestaltet und dies als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine Festsetzung ist nicht notwendig.

zu 2: Wie bereits im ersten Bauabschnitt des Baugebiets, werden die Garagenzufahrten im Rahmen des Bebauungsplanes nicht verbindlich festgelegt, um eine möglichst weitreichende individuelle Baufreiheit zu ermöglichen. Im Rahmen eines Gestaltungsplanes sollen aber Vorschläge zu einer sinnvollen Gebäudestellung unterbreitet werden, auf die im Rahmen der Bauberatung hingewiesen werden kann. Der Straßenausbau wird entsprechend dem Gestaltungsplan erfolgen. Wird ein Grundstück frühzeitig erworben, ist es den künftigen Bauherren / Besitzern möglich die Lage der Zufahrten im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Tiefbauamt abzustimmen. Bei einer Festsetzung wäre diese Freiheit deutlich beschnitten.

zu 4: Die Fahrbahn dieses Teilabschnittes der Straße „Zum Silberwald“ wird auf 4,5 m aufgeweitet und die Einbahnregelung aufgehoben. Dieser Abschnitt soll dennoch weiterhin den Charakter einer untergeordneten Wohnstraße haben. Aus diesem Grund ist hier kein Gehweg vorgesehen.

zu 5 und 6: Der südliche Teilabschnitt stellt aufgrund der aufgeführten problematischen Sichtverhältnisse und Topographie lediglich einen landwirtschaftlichen Weg zur Holzabfuhr bzw. eine Fuß- und Radwegverbindung dar. Sie soll in der Ausführungsplanung entsprechend gestaltet werden, so dass ein „Schleichverkehr“ über diesen Teilabschnitt nicht stattfinden kann.

zu 7: Die jetzige Führung des Busverkehrs stellt lediglich ein Provisorium dar. Wenn die Erweiterung des Baugebiets mit der als Ringstraße vorgesehene Verlängerung und Verbindung der Straßen „Feuchtlachfeld“ und „Am Wolfsgarten“ umgesetzt wird, wird der Busverkehr über eben diese Ringstraße abgewickelt.

zu 3, 8, 9: Die Anregungen werden in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Das **Umweltamt** nimmt wie folgt Stellung:

„Natur- und Landschaftsschutz:

Die naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung sowie die Ermittlung der Kompensationsflächen sind noch zu bearbeiten und in der Begründung zum B-Plan entsprechend zu ergänzen. Im Begründungstext sollte im Abschnitt zum naturschutzrechtlichen Ausgleich der Begriff „Umgrünung“ z.B. durch „Eingrünung“ oder „das Baugebiet umfassende Grünflächen“ ersetzt werden.

Die Signatur „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ sollte sich – auch zur besseren Lesbarkeit – nach der PlanZV richten. Die Kompensationsflächen sollten nach Klärung des tatsächlichen gesamten Kompensationsbedarfs in diesem Flächenumfang dargestellt werden, d.h. u.U. werden nur Teilflächen der Grünflächen auch als Flächen für Kompensationsmaßnahmen dargestellt.

Die Kompensationsflächen sind an das Ökoflächenkataster des LfU zu melden.

Das B-Plangebiet wird landwirtschaftlich v.a. als Acker genutzt, geschützte bzw. in der Biotopkartierung erfasste Biotope sind hier keine verzeichnet. Für das nötige artenschutzrechtliche Gutachten sind aus Sicht der uNB die Artengruppen der Brutvögel des Offenlandes und u.U. der Reptilien (Zauneidechse) untersuchungsrelevant. Dies kann in Form eines Kurzgutachtens erfolgen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Dient zur Kenntnis. Der Umweltbericht und die artenschutzrechtliche Prüfung wurden entsprechend vergeben. Das Ergebnis steht noch aus. Nach Erstellung des Umweltberichts werden die Kompensationsflächen im Bebauungsplanentwurf dargestellt und die Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden in die Begründung aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergebnisse des Umweltberichts in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten und die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung in die Begründung aufzunehmen, sobald diese vorliegen.

Die **Öffentlichkeitsbeteiligung** hat einen Einwand aus der **Bürgerschaft** hervorgebracht:

1. *„Nach Einsicht des Bebauungsplanes im Foyer der Stadt Ansbach im 3. Stock des Stadtentwicklungsamtes möchten wir Einspruch erheben, dass dieser Bolzplatz in der nord-westlichen Ecke des Baugebiets nicht in die neue Planung übernommen wird. Bisher haben wir damit nur Unannehmlichkeiten. Das Betriebsamt Ansbach musste einen Kohleofen, auf dem im angrenzenden Wald gegrillt wurde, sowie Flaschen, Dosen und Plastikmüll beseitigen, und das schon seit längerer Zeit.*
2. *Der Abstand zum nördlich angrenzenden Waldgebiet, zu dem auch unsere F1St.Nr. 1106 gehört, hätte genauso zu erfolgen wie bereits im östlichen Teil, der in einem Grünstreifen vom Wohngebiet mit einem tiefen Entwässerungsgraben getrennt ist, um den Zugang zum Waldgebiet zu erschweren.*
3. *Der von Ihnen geplante Fuß- und Radweg im nord-westlichen Bereich, der direkt vom Wendehammer auf unser Grundstück zuführt, ist von unserer Seite aus nicht zumutbar. Er kann zu einer Verkehrsverbindung zu dem Wirtschaftsweg entlang unserer Waldfläche führen, und dadurch kann auch eine illegale Müllentsorgung auf unserem Grundstück erfolgen.“*

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1: Der provisorisch eingerichtete Bolzplatz liegt innerhalb der vorgesehenen Ausgleichsflächen und wird im Zuge der Erschließung aufgelöst. Nach einem alternativen Standort wird gesucht.

zu 2 und 3: Der Entwässerungsgraben dient nicht dazu, den Zugang zum Waldgebiet zu erschweren. Der geplante Fußweg im nord-westlichen Bereich soll den Zugang zum Wald ermöglichen, ebenso wie die bereits ähnlich ausgebildeten Fußwege im bereits bestehenden Baugebiet. Außerdem besteht bereits mit dem F1St. 1108 eine am Waldrand gelegene Wegfläche, sodass durch die vorgesehene Verbindung der Zustand nicht unzumutbar verschlechtert wird. Nach Aussage des Betriebsamts seien keine Probleme bzgl. illegaler Müllentsorgung an den bereits vorhandenen Zuwegungen zum Wald bekannt. Lediglich die Problematik am Bolzplatz sei bekannt.

Beschlussvorschlag:

Zurückweisung. Auf den geplanten Verbindungsweg wird nicht verzichtet, da dieser keine unzumutbare Verschlechterung des Zustandes mit sich bringt.

Im Anschluss an den Sachvortrag wird aus dem Gremium heraus

- angemerkt, dass die Grundstücke in der Nähe des Bolzplatzes verschmälert werden könnten umso den gewünschten Bolzplatz weiterhin einzurichten bzw. fest zu installieren. Herr Wolter führt an, dass dies zu einer Abwertung dieser Grundstücke führen würde. Solange kein Alternativstandort zur Verfügung stünde, müssten die Bolzplätze in Wallersdorf und Brodswinden genutzt werden. Frau OB Seidel fügt hinzu, dass mit einem Bolzplatz in der Nähe von Wohnhäusern kein optimales Vermarktungsergebnis zu erzielen sei und man erfahrungsgemäß Probleme schaffe. Man werde sich aber nach einem Alternativstandort umsehen.
- nachgefragt, ob die Form des Baukörpers frei zu wählen sei. Herr Wolter antwortet, dass dem Bauherrn durch wenige gezielte Festsetzungen im Bebauungsplan mög-

lichst viel Gestaltungsfreiraum gelassen wurde, aber das Stadtbild noch geordnet bleibe.

Beschluss:

Es wird von den Stellungnahmen Kenntnis genommen. Die Anregungen werden wie aufgeführt im Bebauungsplan Nr. B15/I berücksichtigt.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Plenum folgendes zu beschließen:

Der Bebauungsplan Nr. 15/I – Erweiterung Baugebiet Feuchtlachfeld ist nach Einarbeitung der Ergebnisse des Umweltberichts gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 5	Generalsanierung der Berufs- u. Wirtschaftsschule - Vergabe Gerüstbauarbeiten
--------------	--

Herr Hildner stellt dem Gremium nachstehenden Vergabevorschlag vor:

Die Gerüstarbeiten für den Gebäudetrakt der Berufsschule wurden öffentlich ausgeschrieben. Submission war am 23.02.2017.

Zur Angebotsabgabe wurden 15 Firmen aufgefordert. 14 Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Das wirtschaftlichste Angebot unterbreitete die Fa. Söll Gerüstbau in Neusäß mit einer Angebotssumme in Höhe von 153.111,64 €.

In der Kostenberechnung sind für das Gewerk Gerüstarbeiten 140.000,-- € eingeplant.

Aus dem Gremium heraus wird nachgefragt, ob in der Vergabesumme auch die Standzeiten für das Gerüst eingerechnet seien. Herr Hildner führt aus, dass in dem Angebotspreis eine vierwöchige Vorhaltezeit eingerechnet sei. Nähere Auskünfte bezüglich der angefragten Standzeiten können dem Gremium übermittelt werden.

Beschluss:

Die Verwaltung schlägt dem Bauausschuss vor, die Gerüstarbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter, die Fa. Soll Gerüstbau GmbH in Neusäß, zu ihrem Angebotspreis in Höhe von 153.111,64 € zu erteilen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 6 Abfallstatistik Stadt Ansbach 2016 - Bekanntgabe

Herr Stieber bringt dem Gremium nachstehende Statistik zur Kenntnis:

Entwicklung der Abfallzahlen der letzten drei Jahre:

	2014	2015	2016
Hausmüll	5.756,98 t	5.814,58 t	5.751,46 t
Sperrmüll insgesamt:	1.216,01 t	1.179,72 t	1.161,84 t
Betriebsamt (Sperrmüll auf Abruf)	439,57 t	455,52 t	458,00 t
Wertstoffhof:	461,62 t	500,00 t	527,92 t
Privatanlieferer auf Rechnung Stadt:	314,82 t	224,20 t	175,92 t
Gesamtanlieferungen in Aurach:	6.972,99 t	6.994,30 t	6.913,30 t

Entwicklung der Gesamtmengen der Wertstoffe der letzten drei Jahre:

	2014	2015	2016
Papier aus kommunaler Sammlung:	3.555,66 t	3.444,12 t	3.484,48 t
Glas durch Containersammlung	1.075,49 t	1.067,99 t	1.065,23 t
Metall/Alu/Blech durch Containersammlung:	144,79 t	143,64 t	146,69 t
Gelber Sack -Sammlung:	962,78 t	1.005,31 t	1.022,55 t
Biomüll:	3.306,45 t	3.156,27 t	3.362,84 t

Aufstellung der Grüngutmengen:

	2014	2015	2016
Containersammlung	2.529 t	3.401 t	2.970 t
Sammellagerplatz	2.506 t	2.320 t	3.051 t
Gesamt:	5.035 t	5.721 t	6.021 t

Herr Stieber hebt hervor, dass aufgrund der vorliegenden Zahlen kein Trend erkennbar sei. Die errechneten Zahlen seien eher konstant geblieben. Frau OB Seidel fügt hinzu, dass auf Grundlage der vorgenannten Zahlen erkennbar sei, dass der Wille zur Mülltrennung in ausreichendem Maße vorhanden sei und nicht mehr erwartet werden könne. Man befinde sich an einer Grenze des machbaren.

Herr Stieber informiert das Gremium darüber, dass an der letzten Müllaufräumaktion Saub(ä)er in 2016 ca.200 Teilnehmer etwa 1.300 kg Abfall gesammelt haben.

Die nächste Müllräumaktion findet am 01. April 2017 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr statt.

Beschluss:

Dient zur Kenntnis.

TOP 7	Neugestaltung Umgriff Kirchplatz Brodswinden - Vergabe Straßenbauarbeiten
--------------	--

Herr Stieber erläutert dem Gremium anhand der nachstehenden Sitzungsvorlage die vorzunehmende Vergabe:

Das Staatliche Hochbauamt schloss Ende letzten Jahres die Fassadensanierung an der Brodswindener Bartholomäus-Kirche ab.

Zur Abrundung soll nun der Platz um die Kirche neu gestaltet werden. Neben einem neuen Pflasterbelag bekommt der Haupteingangsbereich eine neue Treppe, zwei Baumscheiben und zwei Laternen. Weiterhin werden Sitzgelegenheiten und Radständer installiert. Der Nordeingang zum Gemeindehaus bekommt eine barrierefreie Treppe-/Rampenanlage, wofür das Staatliche Bauamt die Kosten trägt.

Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung gingen am 21.02.2017 für die Pflasterarbeiten sechs Angebote ein. Nach Prüfung unterbreitet die Firma Schwab Tiefbau aus Weihenzell das günstigste und damit wirtschaftlichste Angebot mit 117.458,62€ und blieb damit unter der Kostenschätzung von 138.000.-€

Der Anteil des Staatlichen Bauamtes aus der Vergabesumme beträgt für die Treppen sowie die anteilige Pflasterwiederherstellung 19.302,00€, sodass für die Stadt Ansbach 98.156,62€ verbleiben.

Der mit der Kirche abgesprochene Baubeginn soll am 02.05.2017 erfolgen.

Aus dem Gremium heraus wird darum gebeten, die Arbeiten bis zur Kirchweih im August fertigzustellen. Herr Stieber führt aus, dass die Firma bekannt sei und sowohl schnell als auch gut arbeite und er keine Verzögerungen im Bauablauf erwarte. Er werde die Bitte jedoch an die ausführende Baufirma weitergeben.

Beschluss:

Die Tiefbauarbeiten für die Neugestaltung des Kirchplatzes in Brodswinden werden an die Firma Schwab Tiefbau aus Weihenzell zu 117.458,62€ vergeben.

Einstimmig beschlossen.

TOP 8	Residenzstraße - Bau einer Abbiegespur -Abschluss Kreuzungsver- einbarung
--------------	--

Herr Stieber bringt dem Gremium nachstehenden Sachverhalt zur Kenntnis:

Im Bauausschuss am 16.01.2017 stellte Herr Assum von Staatlichen Bauamt Ansbach die bevorstehenden Umbauarbeiten an der Kreuzung Residenzstraße/Brauhausstraße vor. Neben der Anlage einer weiteren Spur zum Linksabbiegen aus der Brauhausstraße wird für die Rechtsabbieger aus Nürnberg kommend eine Spur ergänzt.

Das Bundesfernstraßengesetz sieht bei Änderungen bestehender Kreuzungen eine Kostenverteilung nach Straßenraumbreiten auf die jeweiligen Straßenbaulastträger vor. Dafür hat das Staatliche Bauamt vor Kurzem eine Vereinbarung vorgelegt, die im Haus geprüft wurde. Im vorliegenden Fall trägt die Stadt Ansbach 24,31% der Herstellungskosten, die vom Staatlichen Bauamt mit 600.000.-€ angesetzt wurden. Demnach entfallen auf die Stadt Ansbach etwa 146.000.-€. Hinzu kommen noch der übliche Verwaltungskostenzuschlag sowie einige einhergehende Arbeiten, die die Stadt Ansbach selbst trägt, sodass von Investitionskosten von 170.000.-€ ausgegangen werden kann.

Der Betrag ist derzeit nicht im Haushalt der Stadt Ansbach berücksichtigt. Mit dem Staatlichen Bauamt wurde abgestimmt, dass die Zahlung erst im Jahr 2018 erfolgen kann. Somit sind zur Erfüllung der Vereinbarung 170.000.-€ verbindlich in den Haushalt des Jahres 2018 einzustellen.

Beschluss:

Der vorliegenden Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Staatliche Bauamt Ansbach und der Stadt Ansbach über die Änderung der Kreuzung der Staatsstraße St2255 in die Bundesstraße B13 wird zugestimmt.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss die verbindliche Bereitstellung der Mittel i.H.v. 170.000.-€ im Haushaltsjahr 2018.

Einstimmig beschlossen.

TOP 9	Beckenweiher - Ertüchtigung und Erneuerung der Ablaufleitung - Vergabe
--------------	---

Herr Stieber erläutert dem Gremium nachstehende Thematik:

Das Niederschlagswasser aus der Dachfläche und den befestigten Flächen des geplanten Gästehauses am Finanzcampus soll in den Beckenweiher eingeleitet werden. Die entsprechende Genehmigungsplanung wurde im Auftrag des Staatlichen Bauamtes erstellt. Die Ausführungskosten übernimmt der Freistaat Bayern.

Im Rahmen der Genehmigungsplanung und der Abstimmung zwischen den Beteiligten wurde durch das Wasserwirtschaftsamt gefordert, dass für den Beckenweiher ebenfalls ein Wasserrechtsverfahren durchgeführt wird. Um die Einleitung aus dem Bereich des Gästehauses zu erlauben, sind ein Auslaufbauwerk zu erstellen und die Ablaufleitung zu erneuern. Die Kosten hierfür sind von der Stadt Ansbach als Gewässereigentümer zu übernehmen.

Östlich des Beckenweihers verläuft eine Verrohrung, mit der das Wasser der Parkplätze südlich der Wirtschaftsschule zum südlich des bestehenden Finanzcampus gelegenen Brandbächleins abgeleitet wird. Diese Verrohrung ist auf Grund Ihres baulichen Zustandes zu erneuern. Außerdem muss sie wegen des neuen Kombigebäudes auf dem Gelände des Finanzcampus in einer neuen Trasse verlegt werden. Die Kosten hierfür übernimmt der Freistaat. Für das ausschließlich zur Parkplatzentwässerung notwendige nördliche Teilstück sind die Kosten von der Stadt Ansbach zu übernehmen.

Die neu zu erstellende Verrohrung leitet nicht nur den städtischen Parkplatz ab sondern auch größere Flächen aus dem Bereich des bestehenden Finanzcampus. Deshalb wurde für diese Ableitung die erforderliche Genehmigungsplanung im Auftrag des Staatlichen Bauamtes erstellt. Vor der Einleitung in das Brandbächlein ist ein Rückhaltebecken mit Drossel- und Überlaufbauwerk notwendig. Der Flächenanteil der Stadt Ansbach an der angeschlossenen Fläche beträgt ca. 25%. Den entsprechenden Kostenanteil hat die Stadt Ansbach zu übernehmen.

Die Ausschreibung für die gesamten Tiefbaumaßnahmen am Finanzcampus erfolgte durch das Staatliche Bauamt. Da die für die Stadt Ansbach durchzuführenden Maßnahmen sinnvollerweise gemeinsam ausgeführt werden, sind die entsprechenden Arbeiten hier enthalten. Der von der Stadt Ansbach zu übernehmende Kostenanteil be-

trägt, entsprechend dem Ausschreibungsergebnis des wirtschaftlichsten Bieters, 89.627,23€. Im Haushalt sind Mittel i.H. von 95.000.-€ vorhanden.

Aus dem Gremium heraus wird angeregt, die Ableitung des Oberflächenwassers auch an der Berufsschule zu planen. Herr Stieber antwortet, dass dies geprüft wurde und dies aufgrund des Höhenunterschiedes nicht machbar sei.

Beschluss:

Frau Oberbürgermeisterin Seidel wird ermächtigt, mit dem Staatlichen Bauamt eine Kostenübernahmevereinbarung für die von der Stadt Ansbach zu tragenden Arbeiten am Beckenweiher abzuschließen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 10 Gösseldorf - Antrag CSU, FW, SPD

Antrag von CSU, FW, SPD: Gösseldorf
vom 20. Februar 2017
(s. Anlage)

Herr Büschl bezieht sich in seinen Ausführungen auf den gemeinsamen Antrag von CSU, FW und SPD bezüglich des Abbruchs zweier Brücken im Ortsteil Gösseldorf. Er führt aus, dass neben dem Antrag vom 6. März eine Bitte vorliege, die Brücke evtl. so zu sanieren, dass die Befahrbarkeit mit einer geringeren Tonnage wie bisher zulässig sei. Herr Büschl informiert das Gremium, dass dieser Vorschlag geprüft wurde und verworfen werden musste. Wie man aber schon im Bauausschuss zusagte, wird die Verwaltung bis zur Sommerpause vergleichbare Beispiele bzw. Grobkosten für eine Fußgängerbrücke ermitteln und vorstellen. Frau OB Seidel ergänzt, dass man Beispiele zusammentrage, um zu sehen, was möglich ist und welche Kosten entstehen und man darüber dem Gremium berichten werde. Der im Antrag angesprochene Fußweg stand leider auf der Negativliste, könne aber vom Stadtrat vorgezogen werden um in 2018 gebaut zu werden. Herr Büschl ergänzt, dass in diesem Fall die Mittel im HH 2018 verbindlich bereitzustellen seien.

Im Verlauf des Vortrages wird aus dem Gremium heraus gebeten, die Pachtverhältnisse darzustellen um die Notwendigkeit der Benutzung der Brücke durch landwirtschaftlichen Verkehr besser einschätzen zu können. Herr Stieber antwortet, dass nicht sehr viele Eigentümer aus Gösseldorf betroffen seien. Die Pachtverhältnisse seien nicht untersucht worden.

Frau OB Seidel legt dar, dass abzuwarten sei, welche Kosten für die Sanierung der Brücke anzusetzen seien. Wenn das Ergebnis bekannt sei, könne darüber entschieden werden ob die Sanierung wie gewünscht vorgenommen werde. Über den beantragten Lückenschluss des Fußweges zwischen Gösseldorf und Wolfartswinden könne entschieden werden, wenn die Entscheidung bezüglich der Brückensanierung vorliege.

Dient zur Kenntnis.

TOP 11 Barrierefreiheit Stadthaus - Antrag CSU, FW, SPD, ÖDP, BAP

Herr Büschl bezieht sich auf die vorliegenden Anträge von CSU, FW, SPD, sowie ÖDP und BAP und stellt fest, dass im Jahr 2012 die Standortuntersuchungen für einen außenliegenden Aufzug und Innenaufzug in Abstimmung mit dem LfD vorgenommen wurden. Nach eingehender Prüfung wurde der außen liegende Aufzug durch eine vom damaligen Generalkonservator persönlich unterzeichnete Stellungnahme entschieden abgelehnt. Zustimmung wurde seitens des LfD für den Innenaufzug signalisiert, mit der Begründung, dass dadurch das äußere Erscheinungsbild des Stadthauses erhalten bliebe. In 2012 fasste das Gremium ebenfalls den Grundsatzbeschluss für den Innenaufzug. Im Zuge der weiteren Planungen wurde dieser durch ein Bürgerbegehren noch vor dem Entscheid durch Stadtratsbeschluss gestoppt.

Herr Büschl empfiehlt dem Gremium eine möglichst realistische Visualisierung des geplanten Aufzuges im Innenraum des Stadthauses erstellen zu lassen. Der Außenstandort werde erst recht an der Südseite von ihm äußerst kritisch betrachtet, da das Stadthaus von allen vier Seiten einsehbar sei und keine Rückseite habe. Sollte der Außenaufzug dennoch gewünscht werden, wäre deshalb eine wirklichkeitsgetreue Visualisierung notwendig.

Frau OB Seidel bittet, den Antragsteller um Erläuterung des Antrags. Herr Deffner führt aus, dass ein Grundsatzbeschluss zu fällen sei, dass der Aufzug vom Gremium gewollt sei. Der Antrag laute Anbindung des Aufzugs an der Südseite oder im Inneren des Stadthauses.

Aus dem Gremium heraus wird

- angemerkt, dass die Barrierefreiheit wörtlich genommen, auch durch die Einrichtung eines Aufzuges nicht durchführbar sei, da das Gebäude aufgrund seiner Struktur her nicht barrierefrei sei. Es wird die Befürchtung geäußert, dass im Falle eines Außenaufzugs wieder ein Bürgerentscheid zu erwarten sei. In diesem Zusammenhang wird nochmals an die bestehenden Sitzungsräume im Bezirksrathaus erinnert.
- vorgebracht, dass es viele historische Gebäude gäbe, an denen ein Außenaufzug angebracht sei. Als Beispiel wird Wolframs-Eschenbach genannt. Auf alle Fälle solle in die Diskussion zur Anbringung des Aufzugs die Bevölkerung mit eingebunden werden.
- darauf hingewiesen, dass es wichtig sei, dass Bürger oder Mitarbeiter barrierefrei ins Gebäude gelangen. Der Innenaufzug werde kritisch betrachtet, da dieser den Zugang zum AkuT beeinträchtige. Dies wirke störend, da das AkuT der erste Anlaufpunkt für Touristen sei.
- für den Außenaufzug plädiert, da hier alle Ebenen erschlossen werden können. Sinnvoll sei die Anbringung des Aufzugs im Süden.
- angefragt, ob nicht eher ein moderner oder historischer Sitzungssaal gewünscht werde.

- darauf hingewiesen, dass eine Visualisierung des geplanten Aufzugs wichtig sei. Eine Kostenprüfung sollte folgen.
- ergeht der Hinweis auf einen weiterführenden Antrag der CSU, SPD und FW zur Nutzung des Rathausinnenhofes.

Aufgrund der kontrovers geführten Diskussion bittet Frau OB Seidel eine grundsätzliche Entscheidung zu fällen in welche Richtung die Bauverwaltung tätig werden solle. In diesem Zusammenhang weist Frau OB Seidel noch darauf hin, dass geeignete Büros zu suchen seien, die mit der wirklichkeitsnahen Visualisierung des gewünschten Aufzugs zu beauftragen wären.

Beschluss:

Der Beschluss empfiehlt dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss für die Planung, Visualisierung und Konzeption eines Außenaufzuges im Süden die nötigen Mittel in Höhe von ca. 25.000,-€ bereitzustellen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 2
Mehrheitlich beschlossen.**

TOP 12 Anfragen/Bekanntgaben

Bekanntgabe; Generalsanierung Weinbergschule

Herr Hildner gibt bekannt, dass die Stadt Ansbach von der Regierung von Mittelfranken folgende Bescheide erhalten habe:

1. die schulaufsichtliche Genehmigung wurde mit Datum vom 10.02.2017 erteilt.
2. den Bescheid zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn mit Datum vom 16.02.2107. Mit diesem Bescheid wurde bekanntgegeben, das mit einem Fördersatz der zugwendungsfähigen Kosten in Höhe von 55 % ausgegangen werden kann.
3. den Bescheid zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn für den Neubau des Kinderhortes. Auch hier betrage der Fördersatz an den zuwendungsfähigen Kosten 55 %.

Bekanntgabe; Hochwasserschutz an der Rezat

Herr Büschl gibt bekannt, dass mit dem Wasserwirtschaftsamt mehrere Abstimmungsgespräche stattfanden. Ende April könnten die ersten Visualisierungen durch das Wasserwirtschaftsamt vorgestellt werden können. Zunächst sollen aber die direkt betroffenen Bürger von der Maßnahme informiert werden. Danach werde der Stadtrat über mögliche Varianten informiert und anschließend eine Beteiligung der allgemeinen Öffentlichkeit durchgeführt. Die notwendigen Grundstücksverhandlungen werden durch

das Wasserwirtschaftsamt vorgenommen; ggf. werden die Liegenschaften der Stadt Ansbach beteiligt.

Anfrage; Promenade 14

Herr Stephan bringt vor, dass an dem Anwesen Promenade 14 Werbung für Neubau von Wohnraum angebracht sei. Er möchte wissen, ob es sich hierbei um das Vordergebäude handele. Herr Büschl antwortet, dass dies eine Bauvoranfrage für die Bebauung des bislang durch den ehem. Supermarkt überbauten Hofes sei.

Anfrage;

1. Pavillon an der Promenade

2. Litfaßsäule an der Promenade

Herr Dr. Schoen bittet zu 1. um Sachstandsbericht. Herr Büschl führt aus, dass derzeit leider keine neuen Erkenntnisse vorliegen. Interessensbekundungen zur Einrichtung eines Sommercafés werden zu gegebener Zeit eingeholt. Die Verwaltung sei hier leider noch im Rückstand.

Bezüglich des Verbleibs der angesprochenen Litfaßsäule an der Promenade antwortet Herr Büschl, dass dort keine mehr aufgestellt werde.

Anfrage;

1. Grünstreifen entlang der Lagerhalle der BayWa

2. Straßensanierung Ortsgrenze Strüth nach Kühndorf

1. Herr Sauerhammer bringt vor, dass die BayWa den begrünten Seitenstreifen entlang der Lagerhallen auf Basis eines Pachtvertrages mit einer Laufzeit von 20 Jahren herrichten möchte um zusätzlichen Parkraum zu schaffen. Er bittet, auf diesen Wunsch einzugehen. Das Anliegen werde geprüft, antwortet Frau OB Seidel.

2. Herr Sauerhammer berichtet, dass dieser Straßenabschnitt saniert wurde. Er habe sich mit der ausführenden Baufirma unterhalten, ob diese Möglichkeit der Oberflächenbehandlung z.B. auch für den Bereich der Straße am Scheerweiher möglich sei. Dies wurde von der ausführenden Firma bejaht. In diesem Zusammenhang wird das Tiefbauamt gebeten, sich mit der Firma in Verbindung zu setzen, da diese Sanierungsmaßnahme wirkungsvoll und kostengünstig erscheint. Herr Stieber antwortet, dass ihm diese „Sanierungsarbeiten“ bekannt seien aber nicht für jeden Straßentyp geeignet seien. Die Straße bei Steinersdorf sei auf Grund ihrer Steigung und dem damit verbundenen Abrieb beim Befahren für diese Art von Sanierung nicht geeignet.

Anfrage;

Mauer entlang des Hofbräuhauses

Herr Forstmeier stellt fest, dass die Mauer (hier: Schießstand der HSG) entlang des Hofbräuhauses durch Schmierereien sehr ungepflegt sei und bittet darum, dafür Sorge

zu tragen, dass diese entfernt werden. Herr Büschl stellt fest, dass sich diese Mauer in privatem Besitz (Verein) befände. Nähere Ausführungen hierzu werden in nö-Sitzung erfolgen.

TOP 13	Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)
---------------	--

Die Geheimhaltung bleibt bestehen.

Carda Seidel
Oberbürgermeisterin

Hannelore Wollani
Schriftführer/in